

A m t s b l a t t

**des Trinkwasserzweckverbandes « Hainich », 99986 Vogtei / OT
Oberdorla**

**Mitgliedsgemeinden: Vogtei, Kammerforst, Oppershausen, Mühlhausen (OT
Höngeda und Seebach), Unstrut-Hainich (OT Großengottern, Heroldshausen,
Mülverstedt, Weberstedt, Flarchheim**

Nr. 2 / 2025

07. April 2025

Inhalt: **Seite**

Amtlicher Teil

Einladung zur Verbandsversammlung am 16.04.2025 2

Information des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ zum Chlorgehalt
des Trinkwassers 3

Nichtamtlicher Teil

./.

IMPRESSUM

Herausgeber: Trinkwasserzweckverband „Hainich“, 99986 Vogtei OT Oberdorla, Mühlhäuser Straße 93
Tel. und Fax.: 0 36 01 / 75 71 81

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr und freitags von 09.00 – 10.00 Uhr
unter obiger Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Hainich“ unter obiger Adresse
bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Verpackung beträgt je Einzelausgabe 1,50 Euro.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“
Vogtei / OT Oberdorla**

Einladung

Hiermit laden wir alle Verbandsräte zur öffentlichen Verbandsversammlung am
Mittwoch, den 16.04.2025 um 16:30Uhr
in **das Bürgerhaus Großengottern in Unstrut Hainich in der Angerstraße 22** ein.
Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung des Protokolls vom 12.11.2024.
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Wahl des 1. Verbandsvorsitzenden
5. Rücktritt des 2. Verbandsvorsitzenden
6. Wahl des 2. Verbandsvorsitzenden
7. Informationen/ Anfragen

Sollte die Verbandsversammlung aufgrund fehlender Verbandsräte nicht beschlussfähig sein, wird sie entsprechend § 6, Absatz 6 der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ innerhalb von 4 Wochen nochmals einberufen. Dann ist sie jedoch unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Verbandsräte beschlussfähig.

Hecht
Verbandsvorsitzender

Information des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ zum Chlorgehalt des Trinkwassers

Entsprechend BGBI. I, S. 2613, Verordnung über Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe geben wir bekannt:

Zum Zwecke der Entkeimung des Trinkwassers setzt der Trinkwasserzweckverband „Hainich“

Chlordioxid

auf der Grundlage oben genannter Verordnung zu.

Maximale Menge: 0,1 mg / l am Ausgang des Hochbehälters bzw. Einspeisungsstelle. Der zulässige Grenzwert beträgt 0,2 mg / l.

Schulz
Werkleiter